

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-3278/55

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 58 GE 9 88

Datum: 15. SEP. 1988

Verteilt. 16.8.1988 Rosner

89 Prinzen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
602.322/12-V/1/88

Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2197

Datum
13. Sep. 1988

Betrifft
Überwachungsgebührengesetz

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vorgesehene Änderung des Überwachungsgebührengesetzes wird mit den Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes begründet, welche den in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz angeführten Intentionen im Ergebnis nicht folgen. Dies führt zu einem für den Bund (in finanzieller Hinsicht) unbefriedigenden Ergebnis, welches mit dem vorliegenden Entwurf dadurch saniert werden solle, daß die Voraussetzungen der Gebührenpflicht von der Art der Veranstaltung unabhängig zu beurteilen sein sollen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren kann aber vom Gegenstand der Überwachung und damit von der Art der Veranstaltung nicht gänzlich isoliert werden. Das Land Niederösterreich führt u.a. auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volkstumspflege und der Volksgesundheit eine Reihe von Veranstaltungen durch. Dies erfolgt im Rahmen des Verfassungsauftrages, daß das Land Niederösterreich in seinem Wirkungsbereich dafür zu sorgen hat, "daß die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

- 2 -

Bedürfnisse gewährleistet sind" (Art. 4 NÖ Landesverfassung 1979). Andererseits sind bei solchen Veranstaltungen (insbesondere den Landesausstellungen) wiederholt Gegenstände zu sichern, an deren Schutz insofern ein beträchtliches öffentliches Interesse besteht, da sie aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder entliehen werden und überdies, im gesamten gesehen, zu einem beträchtlichen Teil österreichisches Kulturgut darstellen. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, daß diese Gegenstände der Allgemeinheit zugänglich gemacht und erhalten werden, also weder in privaten Sammlungen verschwinden oder gar ins Ausland gelangen.

Die NÖ Landesregierung geht daher davon aus, daß solche Veranstaltungen in Erfüllung eines öffentlichen Interesses erfolgen. Deshalb verlangt die NÖ Landesregierung durch klare Textierung des Überwachungsgebührengesetzes sicherzustellen, daß sich das (gebührenfreie) öffentliche Interesse an der Überwachung auf das öffentliche Interesse am Gegenstand der Überwachung erstreckt.

Deshalb sollte

- entweder § 1 des Gesetzes nicht auf bescheidmäßige Anordnung der Überwachung abstellen, sondern darauf, ob an der Überwachung ein überwiegend privates Interesse besteht (und in den Erläuterungen klargestellt werden, daß Überwachungsgebühren nicht vorzuschreiben sind, wenn die Überwachung oder der Gegenstand der Überwachung überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen) oder zumindest
- der Ausnahmekatalog des § 5 des Gesetzes auf Veranstaltungen oder Vorhaben erstreckt werden, an deren Überwachung oder an denen selbst vorwiegend öffentliches Interesse besteht.

- 3 -

2. Überdies erscheint der Ausdruck "normalmäßig" im Art. I Z. 1 des Entwurfes unklar, weil aus der Formulierung nicht eindeutig erkennbar ist, auf welches normale Maß der Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben (z.B. allgemeiner Rayondienst oder etwa der bei einer gleichartigen Veranstaltung durchschnittlich anfallenden Überwachungsaufwand?) abzustellen ist. Um in jedem Einzelfall eine Prüfung zu ersparen, wird eine Klarstellung, allenfalls in den Erläuterungen, angeregt.
3. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß durch die Neuformulierung allenfalls auch die (bisher nicht gebührenpflichtigen) Fernwirkungen einer Veranstaltung (z.B. Regelung einer geordneten Zu- und Abfahrt der Zuschauer, Teilnehmer etc.) unter die Gebührenpflicht fallen könnten. Eine solche - im übrigen völlig unbegründete - Ausweitung lehnt die NÖ Landesregierung ab. Sie sollte durch eine eindeutige Formulierung ausgeschlossen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-3278/55

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

